

DR. IUR. H. C. GERHARD STRATE
KLAUS-ULRICH VENTZKE

RECHTSANWÄLTE

DR. IUR. H.C. GERHARD STRATE
KLAUS-ULRICH VENTZKE
JOHANNES RAUWALD
RECHTSANWÄLTE

An das
Verwaltungsgericht Hamburg
Lübeckertordamm 4
20099 H a m b u r g

Hamburg, am 01.04.2021/gs

**Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung
gemäß § 123 Abs. 1 VwGO**

des

Dr. Gerhard Strate, Holstenwall 7, 20355 Hamburg,

- Antragstellers-,

mit welcher

der Freien und Hansestadt Hamburg, vertreten durch den Präsidenten des Senats,

- Antragsgegnerin -

aufgegeben wird,

**dem Antragsteller die volle körperliche Bewegungsfreiheit auch in den Nachtstunden
zwischen 21 Uhr und 5 Uhr zu garantieren und diese nicht zu beeinträchtigen.**

Gründe:

1. Presse- und Medienberichten ist zu entnehmen, dass der Senat der Freien und Hansestadt gestern beschlossen hat, die Bewohner dieser Stadt, zu denen auch der Unterzeichner gehört, mit einem generellen Ausgehverbot zu belegen. Die Regelung im einzelnen ist noch nicht bekannt. Es soll Ausnahmen geben für sportliche Betätigung, Spaziergänge von Einzelpersonen und beruflich bedingte Ausgänge, so jedenfalls eine Internetmitteilung der Sozialbehörde¹.

Eine Veröffentlichung dieser neuen Verordnung vom 31.03.2021 ist bislang (14:00 Uhr) nicht erfolgt. Auch liegt eine gedruckte Fassung des Amtlichen Anzeigers noch nicht vor. Eine Nachfrage bei der Druckerei des Amtlichen Anzeigers – dort Frau Müren² - ergab, dass der amtliche Text der Verordnung dort noch nicht vorlag, geschweige denn gedruckt ist.

2. Eine Begründung für diese Maßnahme wurde bislang nur auf der Pressekonferenz des Senats vom gestrigen Tage gegeben, die von der „Hamburger Morgenpost“ wie folgt zusammengefasst werden:

„Die Gründe hierfür sind die weitere Ausbreitung der britischen Mutante und die stark steigende Zahl der Neuinfektionen.“

3. Hierzu ist folgendes zu sagen:

Im Mittelpunkt aller Überlegungen steht der sog. Inzidenzwert. Dieser gibt an, wie viele neue Coronafälle pro Woche, bezogen auf hunderttausend Einwohner, registriert wurden³. Dass dieser Wert hauptsächlich von der Anzahl durchgeführter Tests abhängig ist, liegt auf der Hand. Dass es neben dem sog. Inzidenzwert eine beträchtliche Dunkelziffer von nicht erfassten Infektionen gab und weiterhin gibt, ist eine allgemeine Erkenntnis⁴.

¹ <https://www.hamburg.de/coronavirus/14993566/2021-03-31-sozialbehoerde-corona-massnahmen/>

² <https://www.luewu.de/anzeiger/>

³ <https://www.br.de/radio/bayern1/r-wert-100.html>

⁴ Vgl. nur Schrappe in http://www.matthias.schrappe.com/index_htm_files/Thesenpap6_201122_endfass.pdf (Seite 3: „Dunkelziffer zwischen Faktor 2 und Faktor 6 im Vergleich zu den kumulativen Befunden der PCR-Diagnostik.“)

Pünktlich mit der Einführung der Schnell- und Selbsttests geschah deshalb, was zu erwarten war: Die Zahlen schossen in die Höhe. Obwohl positive Ergebnisse von Schnelltests sich nicht unmittelbar im Inzidenzwert niederschlagen, schließt sich ihnen häufig ein verifizierender PCR-Test an, sodass **nun ein Teil der Dunkelziffer** neu in die Statistik einfließt⁵. Anfang März lagen die Zahlen bei rund 8.000 täglich, mit leicht steigender Tendenz. Der plötzliche steile Anstieg der Kurve begann am 9. März. Am 20. März erreichten die Neuinfektionen bereits einen 7-Tage-Schnitt von 12.667⁶. Des Rätsels nahe liegende Lösung: Am Samstag, dem 6. März, als der 7-Tage-Schnitt noch bei 8.290 lag, hatte der Verkauf von Selbsttests bei Aldi, Lidl und Co begonnen.⁷ Die Annahme, dass spätestens am darauffolgenden Montag die Telefone der Arztpraxen zwecks Verifizierung positiver Testergebnisse nicht mehr stillgestanden haben dürften, ist eine durchaus lebensnahe Erklärung für diese sogenannte beginnende „dritte Welle“.

Auf der Bundespressekonferenz am 18.03.2021 erklärte der Vizepräsident des RKI, Lars Schaade, definitiv, aber ohne jede Begründung, der Anstieg der Zahlen erkläre sich nicht damit, dass mehr Schnelltests gemacht würden und verwies auf die „FAQ“ der RKI-Homepage⁸. Auf der liest sich das aber noch anders: die steigenden Fallzahlen seien nicht „nur mit dem vermehrten Testaufkommen zu erklären“⁹. Als Erläuterung seiner Behauptung versteht er offenbar die Bemerkung, die Virus-Variante B 1.1.7 werde „bei drei Vierteln der untersuchten Personen nachgewiesen“¹⁰. Wie diese Zahl zustande kommt, ist unklar. Nach der am 18. Januar in Kraft getretenen „Coronavirus-Surveillanceverordnung“ sollen die Gesundheitsämter lediglich 5% des Materials aus positiven PCR-Tests molekulargenetisch untersuchen lassen¹¹. Die Auswahl der Proben soll grundsätzlich nach dem Zufall erfolgen. Lassen sich diese 5 % so hochrechnen, dass man als Vizepräsident des RKI verantwortlich davon sprechen kann, bei drei Vierteln aller untersuchten Personen sei die gefährliche Virus-Variante „nachgewiesen“? Das ist zu bezweifeln. In Hamburg wurden für die 12. Kalenderwoche 2.285 neue Coronas-Fälle gemeldet. Laboruntersuchungen erbrachten für diesen Zeitraum den Nachweis der britischen Variante in 337 Fällen.¹² In der gestern erschienenen Veröffentlichung des Senats zur 13. Kalenderwoche stieg die Zahl der werktäglich durchgeführten Tests von durchschnittlich

⁵ <https://www.nordbayern.de/politik/schnelltests-als-allheilmittel-diese-probleme-konnten-sie-bringen-1.10933417>

⁶ <https://www.n-tv.de/politik/Merkel-Werden-leider-von-Notbremse-Gebrauch-machen-muessen-article22438527.html> (Grafik ebendort)

⁷ <https://www.zdf.de/nachrichten/wirtschaft/corona-selbsttests-discounter-aldi-100.html>

⁸ Vizepräsident des RKI Lars Schaade auf der Bundespressekonferenz am 18.03.2021, <https://www.youtube.com/watch?v=8jFdLeAV8Uw> – Min. 9:28

⁹ <https://www.rki.de/SharedDocs/FAQ/NCOV2019/gesamt.html>

¹⁰ Wie FN 5, Min. 9:47

¹¹ § 2 Abs. 1 Satz 4 Coronavirus-Surveillance-Verordnung vom 19.01.2021 –

https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/3_Downloads/C/Coronavirus/Verordnungen/CorSurV_BAnz_AT_19.01.2021_V2.pdf

¹² Pressestelle des Senats v. 23.03.2021, Corona-Briefing KW 12.

17.000 auf 18.000. Es wurden 2.919 neue Corona-Fälle gemeldet; die britische Variante wurde in 552 Fällen eindeutig nachgewiesen¹³. In einer Veröffentlichung des „Deutschlandfunks“ heißt es zu den Besonderheiten dieser Virus-Variante:

„Es gab bereits im Februar [Hinweise aus zwei unveröffentlichten britischen Studien](#), dass B.1.1.7 schwerere Covid-19-Verläufe verursacht und in der Folge möglicherweise mit einem erhöhten Sterberisiko verbunden ist – beides jeweils im Vergleich zum ursprünglichen Virus. Das britische Beratergremium NERVTAG betonte, dass die Datenlage noch nicht ausreicht, um endgültige Aussagen zu treffen. Eine Mitte März veröffentlichte [Studie der Universität Exeter](#) zeigte dann, dass B.1.1.7 tödlicher ist als der Wildtyp. Konkret bedeutet das den Daten zufolge: In 4,1 von tausend Fällen führt eine Infektion mit B.1.1.7 zum Tod, beim Wildtyp sind es 2,5 von tausend Fällen.

Die bislang zugelassenen Impfstoffe wirken auch gegen B.1.1.7 – und zwar ohne, dass ihre Schutzwirkung im Vergleich mit einer Infektion mit dem ursprünglichen Virus wesentlich beeinträchtigt wäre.“

Nach wie vor sprechen wir über eine Krankheit, die in den meisten Fällen mit schwachen oder grippeähnlichen Symptomen einhergeht¹⁴, der vor allem – auch hinsichtlich der britischen Variante – mit vermehrten Impfungen zu begegnen ist, nicht aber durch Ausgangssperren, die es zuletzt in Hamburg zu Kriegszeiten und unmittelbar nach dem Kriege gegeben hat. Auch ist bei derartigen massiven Eingriffen in Grundrechte zu bedenken, dass die Zahl der auf eine Corona-Infektion entfallenden Todesfälle zur Zeit deutlich zurückgeht¹⁵.

¹³ <https://www.hamburg.de/coronavirus/14991508/2021-03-30-sozialbehoerde-corona-briefing-kw-13/> (Wenn in dieser Mitteilung des Senats darüber hinaus davon gesprochen wird, „... in weiteren 3.152 Fällen besteht aufgrund von epidemiologischen Verdachtsmomenten oder aufgrund von Voruntersuchungen der Verdacht auf diese Mutationsform“, so ist unklar auf welche Proben sich diese Bemerkung bezieht, wenn insgesamt in der KW 13 nur 2.919 neue Corona-fälle gemeldet worden waren, bei denen wiederum 552 Fälle der britischen Variante zugerechnet wurden.)

¹⁴ <https://www.stuttgarter-nachrichten.de/inhalt.krankheitsverlauf-bei-covid-19-jeder-fuenfte-corona-infizierte-ohne-symptome.6fd3f8ab-3be8-4004-8467-3f58a0900979.html>

¹⁵ <https://www.google.com/search?q=corona+zahlen+deutschland&oq=corona+zahlen+deutschland> (Stand: 31.03.2021)

Die vorliegenden Zahlen lassen nicht erkennen, dass die angekündigte Ausgangssperre eine verhältnismäßige, grundrechtskonforme Maßnahme wäre. Die Auflage, bei Strafe der Zuwiderhandlung zwischen 21 Uhr abends und 5 Uhr des nächsten Morgens nicht mehr den öffentlichen Raum zu betreten, ist ein unmittelbarer Eingriff in das Grundrecht der Freiheit der Person (Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG)¹⁶. Der Antragsteller muss sich diese drakonische Maßnahme nicht gefallen lassen.

Der Rechtsanwalt

A handwritten signature in blue ink, consisting of a large, stylized initial 'A' followed by a cursive name.

¹⁶ BVerfGE 22, 180, 218/219.